



FÖRDERRICHTLINIEN
Juli 2025

1. Förderungen
 - 1.1 Die ERSTE Stiftung ist eine kreative und innovative Ideenwerkstatt, ein Labor für Zukunftsthemen, das durch die strategische Zusammenarbeit in Netzwerken seine Effektivität erhöht. Ihre Aktivitäten erstrecken sich über die vier Kernbereiche Finanzkompetenz, Europäische Werte, Soziale Innovation und Capacity Building sowie zeitgenössische Kultur. Ihre Ziele sind die Stärkung der Zivilgesellschaft und der Demokratie, die Unterstützung der Arbeit mit sozial benachteiligten Gruppen und die Förderung der Gegenwartskunst in Europa. Innerhalb ihres laufend weiter entwickelten inhaltlichen Arbeitsprogramms fördert die ERSTE Stiftung Rechtsträger, welche im Sinn der österreichischen Steuergesetzgebung gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich sind und entsprechend den Rechtsgrundlagen der ERSTE Stiftung ausgewählt werden (in der Folge »Projektpartner« oder »Partei«).
 - 1.2 Förderungen sind nicht durch Gegenleistungen bedingt, sondern durch die Verwirklichung der geförderten Projekte im Interesse der Allgemeinheit. Diese Förderrichtlinien regeln das Verhältnis zwischen der ERSTE Stiftung und den Projektpartnern, um die Verwirklichung der Projekte und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungen sicherzustellen.
 - 1.3 Förderbare Rechtsträger können weder aus diesen Förderrichtlinien noch sonstigen Dokumenten einen Anspruch auf Förderungen ableiten.
 - 1.4 Förderungen sind mit der Einhaltung dieser Förderrichtlinien und der sonstigen mit der ERSTE Stiftung abgeschlossenen Vereinbarungen durch den Projektpartner bedingt.
2. Grundsätze für den Erhalt von Förderungen und die Projektdurchführung
 - 2.1 Der Projektpartner erklärt, über alle erforderlichen Rechte zur Durchführung des Projektes zu verfügen und diese bis zur Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit der ERSTE Stiftung zu behalten.
 - 2.2 Alle Rechte meint insbesondere sämtliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Bewilligungen, Konzessionen, etc., die für die Tätigkeit des Projektpartners im Allgemeinen und für die Verwirklichung des Projekts im Besonderen erforderlich sind. Alle Rechte bezeichnet weiters auch sämtliche Immaterialgüterrechte, die für die Projektdurchführung notwendig sind.
 - 2.3 Der Projektpartner erklärt weiters, nach seiner Rechtsgrundlage (Gesetz, Satzung, Stiftungserklärung, etc.) und nach seiner tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich (abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken) und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke zu dienen, dies zumindest für die gesamte Laufzeit seiner vertraglichen Beziehungen zur ERSTE Stiftung, und die Förderungen ausschließlich für solche Zwecke zu verwenden. Der Projektpartner darf keinen Gewinn erstreben. Mitglieder bzw. Gesellschafter des Projektpartners erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Förderungen aus Mitteln des Projektpartners. Im Fall des Ausscheidens dürfen Mitgliedern bzw. Gesellschaftern nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und der gemeine Wert ihrer Sachanteile rückerstattet werden. Der Projektpartner darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des



Projektpartners fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei Auflösung des Projektpartners darf das Vermögen nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

- 2.4 Der Projektpartner wird – ungeachtet einer allfälligen Verwirklichung des Projekts mit Kooperationspartnern – Förderungen unmittelbar und ausschließlich für die Durchführung des geförderten Projekts verwenden. Er wird Förderungen insbesondere nicht dazu verwenden, eine Durchführung des Projekts durch Dritte bloß zu finanzieren.
- 2.5 Die Projektdurchführung erfolgt durch den Projektpartner in eigener Verantwortung. Der Projektpartner wird für die Einhaltung sämtlicher anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der steuerrechtlichen, arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen, selbst sorgen.
- 2.6 Der Projektpartner gewährleistet, dass durch die Projektergebnisse keine Rechte Dritter verletzt werden.

3. Förderzusage und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die von der ERSTE Stiftung gewährte Förderung wird in Tranchen ausbezahlt. Die Auszahlung der ersten Tranche wird nach rechtsverbindlicher Annahme der Förderzusage durch den Projektpartner veranlasst. Im Einzelnen kann Abweichendes vereinbart werden.
- 3.2 Für den Fall, dass binnen sechs Wochen nach Übermittlung der Förderzusage keine Gegenzeichnung durch den Projektpartner erfolgt, erlischt die Verbindlichkeit der Zusage. Die ERSTE Stiftung ist sodann nicht mehr an die Zusage gebunden, dem Projektpartner stehen keinerlei Ansprüche aus der nicht fristgerecht angenommenen Förderzusage zu.
- 3.3 Die letzte Tranche wird, sofern nicht im Einzelnen anderes vereinbart ist, nach Abschluss des Projekts und Übermittlung des den Vorgaben gemäß Punkt 5. dieser Richtlinien entsprechenden Berichts ausbezahlt.
- 3.4 Für die Berichte sind die in Punkt 5. festgelegten Fristen einzuhalten. Sollte der Projektpartner den Abschlussbericht nicht innerhalb von drei Jahren ab Unterzeichnung der Förderzusage vorlegen, gilt das Projekt als abgeschlossen. Der Anspruch auf Auszahlung der letzten Tranche ist verwirkt, sofern der Projektpartner diese Frist zur Erstattung des Abschlussberichts ungenützt verstreichen lässt. Sofern im Einzelnen eine abweichende Projektlaufzeit vereinbart wurde, sind diese Grundsätze entsprechend auf die konkrete Laufzeit anzupassen. Jedenfalls erlischt der Anspruch auf die Leistung der letzten Zahlung, wenn die entsprechenden Berichte nicht binnen 3 Jahren nach Abschluss des Projekts vorgelegt werden.

4. Finanzierung und Mittelverwendung

- 4.1 Die Finanzierung eines geförderten Projekts erfolgt entsprechend dem, der Fördervereinbarung zugrunde gelegten Projektfinanzierungsplan. Über erforderliche Änderungen der Finanzierung (etwa aufgrund des Abschlusses von Vereinbarungen mit Dritten über Förderungen oder durch Erzielung von Einnahmen) wird der Projektpartner die ERSTE Stiftung unverzüglich und schriftlich in Kenntnis setzen. Diese Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ERSTE Stiftung, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann.



- 4.2 Der Projektpartner wird Förderungen wirtschaftlich, zweckmäßig, korrekt und nur zur Deckung der durch die Umsetzung des Projekts verursachten Kosten in Übereinstimmung mit der, der Fördervereinbarung zugrunde gelegten Projektkostenkalkulation verwenden. Auch deren Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ERSTE Stiftung.
- 4.3 Der Projektpartner wird seine ihm aus Vereinbarungen mit der ERSTE Stiftung entstehenden Ansprüche auf allfällige Förderungen weder übertragen (z.B. abtreten) noch belasten. Ausgenommen davon ist eine sicherungsweise Abtretung zugunsten finanzierender Banken zwecks Besicherung der Zwischenfinanzierung des von der ERSTE Stiftung geförderten Projekts.
- 4.4 Falls der Projektpartner weniger als den budgetierten Betrag verwendet, wird die ERSTE Stiftung dem Projektpartner keine ausstehenden Zahlungen überweisen, die das adaptierte Budget überschreiten. Falls der Projektpartner weniger als den gesamten, von der ERSTE Stiftung zugewendeten Betrag verbraucht, hat der Projektpartner binnen 14 Tagen ab Kenntnisnahme von diesem Faktum sämtliche Mehrbeträge an die ERSTE Stiftung zurückzuerstatten, es sei denn die Parteien einigen sich schriftlich auf eine anderweitige Verwendung.
- 4.5 Falls österreichische Kapitalertragsteuer für eine Förderung anfallen sollte, wird die ERSTE Stiftung diese Kapitalertragsteuer an der Quelle einbehalten. Der Projektpartner hat sämtliche anderen gesetzlich vorgeschriebenen Steuern, Gebühren, etc. in Zusammenhang mit der von der ERSTE Stiftung erhaltenen Förderung ordnungsgemäß abzuführen. Der Projektpartner hat weiters seine Steuererklärungen und andere erforderliche Erklärungen an Finanz- und sonstige Behörden in Zusammenhang mit diesen Steuern, Gebühren, etc. abzugeben. Der Projektpartner hält die ERSTE Stiftung gegenüber jedweden Ansprüchen in dieser Hinsicht schad- und klaglos.
5. Berichte und Abrechnungen
 - 5.1 Nach Abschluss des Projektes wird der Projektpartner der ERSTE Stiftung innerhalb von sechs Wochen einen abschließenden Tätigkeitsbericht über das Projekt übermitteln und über die vereinbarungsgemäße Verwendung der von der ERSTE Stiftung zur Verfügung gestellten Mittel eine Schlussabrechnung legen. Die Schlussabrechnung hat die Gesamtfinanzierung und die Gesamtkosten des Projekts zu dokumentieren, kostenmindernde Erträge aufzunehmen und ist analog dem Projektfinanzierungsplan und der Projektkostenkalkulation zu gliedern.
 - 5.2 Der Projektpartner wird während der Laufzeit einer Vereinbarung mit der ERSTE Stiftung und vor Abschluss des Projekts entsprechend den jeweils vereinbarten Regelungen der ERSTE Stiftung schriftliche Zwischenberichte über die bisherigen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Projekt und aktualisierte Projektkostenkalkulationen vorlegen.
 - 5.3 Falls vereinbart, hat der Projektpartner auf eigene Kosten eine den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechende, getrennte Projektbuchhaltung für das geförderte Projekt einzurichten (z.B. entsprechend dem UGB).
 - 5.4 Sollte der Projektpartner durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder Buchprüfer geprüft werden, hat der Projektpartner zu veranlassen, dass im Rahmen dieser Prüfung auch auf die Gebarung der von der ERSTE Stiftung geförderten Projekte eingegangen wird.
 - 5.5 Der Projektpartner wird alle relevanten Belege und sonstigen Unterlagen im Original für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem Ende der Laufzeit der



- Vereinbarung mit der ERSTE Stiftung aufbewahren. Der Projektpartner gewährt Angestellten der ERSTE Stiftung und von der ERSTE Stiftung beauftragten Dritten (z.B. Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, etc.) Zutritt zu seinen Büroräumlichkeiten und Einsichtnahme in sämtliche Bücher, Konten und sonstige Dokumente im Zusammenhang mit dem Projekt zwecks Überprüfung einer ordnungsgemäßen Verwendung der Förderung. ERSTE Stiftung darf Kopien dieser Bücher, Konten und sonstigen Dokumente anfertigen. Auf schriftliche Aufforderung der ERSTE Stiftung wird der Projektpartner die geforderten Unterlagen binnen 14 Tagen der ERSTE Stiftung zur Verfügung stellen. Kann der Projektpartner sämtliche Dokumente nicht binnen 14 Tagen vorlegen, hat dieser sämtliche von der ERSTE Stiftung erhaltenen Förderungen unverzüglich zurückzuzahlen.
- 5.6 Sämtliche Belege sind im Original bzw. in Kopie vorzulegen. Die Kosten pro Beleg werden nur einmal und auf Basis 1:1 refundiert. Erhält der Projektpartner diese Kosten von Dritten ersetzt, hat er die von der ERSTE Stiftung erhaltene Refundierung unverzüglich zurückzuzahlen.
- 5.7 Dem Projektpartner steht keinerlei Einsichtnahme in Jahresabschlüsse, Lageberichte der Vorstände, Prüfungsberichte der Abschlussprüfer und in Bücher der ERSTE Stiftung zu.
6. Öffentlichkeitsarbeit
- 6.1 Die ERSTE Stiftung kann in ihrem eigenen Ermessen, Projekte und Projektergebnisse gegenüber bestehenden und potentiellen Projektpartnern sowie gegenüber der Öffentlichkeit bekannt machen. Die ERSTE Stiftung kann die von ihr geförderten Projekte und deren Ergebnisse über das Internet und sämtliche andere Medien darstellen und diese Ergebnisse über (digitale) Bibliotheken, Mediatheken, Sammlungen, Publikationen, etc. der Öffentlichkeit zugänglich machen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit kann die ERSTE Stiftung auch Werkverzeichnisse, Kataloge, Trailer, Berichte, Veranstaltungseinladungen, Plakate, sonstige PR- und Medienmaterialien, etc. erstellen.
- 6.2 Für diese Öffentlichkeitsarbeit wird der Projektpartner der ERSTE Stiftung auch Mediendateien über laufende Projekte und deren Ergebnisse mit folgenden technischen Spezifikationen unentgeltlich zur Verfügung stellen:
- Bilder:
Auflösung: 300 dpi;
Formate: JPG, TIFF
 - Filme:
Formate: 3g2, 3gp, 3gp2, 3gpp, asf, asx, avi, divx, mts, m2t, m2ts, m2v, m4v, mkv, mov, mp4, mpe, mpeg, mpg, ogg, wmv
 - TV und Audio Dateien, Pressespiegel
an: [press\(at\)erstestiftung.org](mailto:press(at)erstestiftung.org)
- 6.3 Der Projektpartner wird die ERSTE Stiftung bei der Präsentation des Projektes sowie in allen Publikationen, die sich auf das Projekt beziehen, als Förderer erwähnen und der ERSTE Stiftung, soweit dies von ihr gewünscht wird, die Gelegenheit bieten, sich und ihre Fördertätigkeit zu präsentieren. Dazu stellt der Projektpartner der ERSTE Stiftung in allfälligen Katalogen oder Prospekten, die im Zusammenhang mit dem Projekt erstellt werden, mindestens eine Seite zur Verfügung.
- 6.4 Der Projektpartner wird der ERSTE Stiftung jegliches Material, insbesondere Kataloge, Prospekte und sonstige Druckwerke, das der Darstellung des Projektes in der



- Öffentlichkeit dient, vor der Erteilung des Druckauftrages zur schriftlichen Freigabe vorlegen. Die ERSTE Stiftung wird sich bemühen, diese Freigabe schnellstmöglich, spätestens aber binnen zwei Wochen ab nachweislichem Erhalt zu erteilen. Eine Freigabe gilt als erteilt, wenn sie von der ERSTE Stiftung nicht binnen zwei Wochen untersagt wird.
- 6.5 Der Projektpartner wird mit dem vorangestellten Hinweis »Gefördert von / Unterstützt durch« das Logo der ERSTE Stiftung auf allen mit dem Projekt verbundenen Drucksorten, insbesondere auf Einladungen, Presseinformationsmaterial, Foldern und Plakaten, anbringen. Sollte die Anbringung des Logos aus technischen Gründen nicht möglich sein, ist der Name der ERSTE Stiftung ohne graphische Darstellung zu nennen. Das Logo und die Schreibweise der ERSTE Stiftung sind entsprechend den Richtlinien wie im Folgenden dargestellt zu verwenden:
www.erstestiftung.org/ci/
- 6.6 Bei Präsentationen des Projektes auf der Internetseite des Projektpartners hat dieser einen geeigneten Link zur Website der ERSTE Stiftung www.erstestiftung.org anzubringen. Wünscht die ERSTE Stiftung eine spezielle grafische Gestaltung dieses Links (unter Zurverfügungstellung geeigneter Mediendateien), wird der Projektpartner dem entsprechen.
- 6.7 Der Projektpartner wird der ERSTE Stiftung vorab alle Pressemitteilungen und Einladungen zu Konferenzen und sonstigen Veranstaltungen, die mit dem Projekt im Zusammenhang stehen, übersenden und eine Möglichkeit zur Teilnahme einräumen.
- 6.8 Der Projektpartner wird der ERSTE Stiftung Belegexemplare aller Publikationen im Zusammenhang mit dem Projekt in ausreichender Zahl und unentgeltlich zur Verfügung stellen. Weiters wird der Projektpartner der ERSTE Stiftung vorab den Verlag und die geplante Auflage von Publikationen bekannt geben.
- 6.9 Der Projektpartner nimmt die ERSTE Stiftung in seinen Presseverteiler auf und wird der ERSTE Stiftung binnen angemessener Frist einen Pressespiegel über Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Projekt zusenden.
- 6.10 Falls die ERSTE Stiftung keinerlei Hinweise auf sie in Publikationen, etc. des Projektpartners wünscht, wird der Projektpartner diesem Wunsch entsprechen.
- 6.11 Mit Einreichen einer Projektanfrage bei der ERSTE Stiftung stimmt der Projektpartner einer Verarbeitung seiner Daten durch die ERSTE Stiftung zu.
7. Urheberrechte und sonstige Immaterialgüterrechte
- 7.1 Der Projektpartner räumt der ERSTE Stiftung alle Rechte, insbesondere alle Immaterialgüterrechte, zur weltweiten und zeitlich unlimitierten Nutzung der Projekte, insbesondere deren Ergebnisse und alle anderen Werke in Zusammenhang mit den Projekten (wie beispielsweise Publikationen, Berichte, wissenschaftliche Studien, Medien, Filme, Bilder, etc.) wie auch den Namen, Logo, Marken, etc. und andere Daten des Projektpartners für PR und Marketingzwecke ein. Das Nutzungsrecht der ERSTE Stiftung endet sohin nicht mit Beendigung der Vertragsbeziehungen mit dem Projektpartner und umfasst das Recht, Bearbeitungen anzufertigen. Das Nutzungsrecht der ERSTE Stiftung erstreckt sich insbesondere auf das Recht zur Nutzung im Internet, in Publikationen und anderen Printmaterialien, in Medien (inklusive jeglicher digitaler, analoger oder zum Zeitpunkt der Rechtseineräumung noch nicht existierender Medien), zur Zusammensetzung und Zusammenstellung von Medienwerken, bei Texten der Erstellung von Titeln, Überschriften, Zusammenfassungen, Übersetzungen, im Falle von Medien der analogen und digitalen Adaptation von Bildern und Tönen, etc.



- 7.2 Falls die ERSTE Stiftung zur Nutzung der ihr eingeräumten Rechte Dokumente, Unterschriften, etc. des Projektpartners benötigt, wird dieser unverzüglich über Aufforderung der ERSTE Stiftung diese bereitstellen.
- 7.3 Die ERSTE Stiftung ist berechtigt, die ihr eingeräumten Verwertungsrechte gemeinsam mit Dritten auszuüben, z.B. Verlagen, Medienpartnern, etc. sowie Unterlizenzen zu gewähren.
- 7.4 Sämtliche Rechte, welche der ERSTE Stiftung eingeräumt werden, kann, muss sie aber nicht ausüben. Die ERSTE Stiftung trifft keine Verwertungspflicht, der Projektpartner verzichtet auf sämtliche Konsequenzen einer möglichen Nicht-Benutzung.
- 7.5 Soweit der Projektpartner Dritten Werknutzungsrechte und/oder -bewilligungen an urheberrechtlich geschützten Projektergebnissen einräumt, wird er die jeweils Berechtigten zu den Nennungen beziehungsweise deren Unterlassung gemäß Punkt 6.5. der Förderrichtlinien verpflichten sowie dazu, diese Pflichten auch an ihre jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 7.6 Der Projektpartner garantiert, dass sämtliches der ERSTE Stiftung zur Verfügung gestelltes Material wie Bilder, Filme, Printmaterial, Texte, etc. frei von Rechten Dritter ist, insbesondere dass sämtliche Immaterialgüterrechte für die Nutzung der ERSTE Stiftung geklärt sind. Der Projektpartner hält die ERSTE Stiftung schad- und klaglos gegen jegliche Ansprüche in dieser Hinsicht.
8. Kündigung aus wichtigem Grund
- 8.1 Die ERSTE Stiftung kann von einer Förderung zurücktreten bzw. eine Fördervereinbarung mit sofortiger Wirkung schriftlich auflösen, insbesondere wenn:
- der Projektpartner die Förderung oder Teile davon nicht widmungsgemäß verwendet bzw. die widmungsgemäße Verwendung nicht binnen 14 Tagen ab Aufforderung nachweist;
 - der Projektpartner seine Verpflichtungen aus den Förderrichtlinien oder einer Vereinbarung mit der ERSTE Stiftung verletzt, wie beispielsweise Berichts- und Vorlagepflichten, oder Verpflichtungen betreffend Immaterialgüterrechte;
 - der Projektpartner – aus welchem Grund auch immer – das Projekt oder wesentliche Teile davon nicht entsprechend der Projektanfrage realisieren kann; oder
 - über das Vermögen des Projektpartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein diesbezüglicher Antrag mangels Masse abgewiesen wird.
- 8.2 Der Projektpartner kann von einer Förderung zurücktreten bzw. eine Fördervereinbarung mit sofortiger Wirkung schriftlich auflösen, wenn die ERSTE Stiftung mit der Auszahlung einer fälligen Rate trotz schriftlicher Setzung einer Nachfrist von mindestens vier Wochen und Androhung der Vertragsauflösung in Verzug bleibt.
- 8.3 Bei einer Beendigung aus wichtigem Grund sind sämtliche von der ERSTE Stiftung an den Projektpartner geleisteten Zahlungen unverzüglich zurückzuzahlen. Das gilt jedoch nicht für jene bereits von der ERSTE Stiftung geleisteten Zahlungen, für die der Projektpartner eine vereinbarungsgemäße Verwendung nachweist. Der Projektpartner hat – unbeschadet höherer Schadenersatzansprüche – ab Erhalt und bis Rückzahlung an die ERSTE Stiftung Zinsen auf zurückzuzahlende Beträge in Höhe



von 3 % über dem jeweiligen Hauptrefinanzierungszinssatz der Europäischen Zentralbank pro Jahr zu bezahlen.

- 8.4 Teilkündigungen auf ausstehende Beträge sind möglich.
- 8.5 Jedes Ereignis, das nach Unterzeichnung der Fördervereinbarung eintritt, das eine Partei zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung nicht vernünftigerweise vorhersehen konnte und das die betroffene Partei an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Vereinbarung hindert oder diese verzögert oder deren Erfüllung unzumutbar erschwert und das nicht ohne unzumutbaren Zeit- oder Kostenaufwand überwunden werden kann, gilt als Ereignis höherer Gewalt. Ein Ereignis höherer Gewalt umfasst: Streik, Krieg, Aufstand, Ein- oder Ausfuhrverbot, Unterbrechung des öffentlichen Verkehrs oder der Energieversorgung, rechtmäßige Arbeitskämpfe, Feuer oder andere Gründe, die schwerwiegende und ungewöhnliche Auswirkungen haben und außerhalb der Kontrolle der Partei liegen.

Möchte eine Partei ein Ereignis höherer Gewalt als Grund für die Nichterfüllung einer ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag oder für eine Verzögerung oder Befreiung von der Haftung geltend machen, hat sie die andere Partei unverzüglich schriftlich über die Verzögerung oder die Beendigung ihrer vertraglichen Verpflichtung zu informieren.

9. Erfüllungsort

- 9.1 Erfüllungsort für die Pflichten der ERSTE Stiftung ist, vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen, deren jeweils registrierte Geschäftsanschrift.

10. Schriftform und Erhalt von Nachrichten

- 10.1 Der Projektpartner hat der ERSTE Stiftung unverzüglich und schriftlich von allen Entwicklungen, welche die Ausführung des Projektes betreffen, zu informieren, insbesondere über Umstände, die zu einer anderen steuerlichen Behandlung der Förderung oder des Projektpartners führen würden. Die vereinbarte Schriftform wird auch durch Mitteilungen per Email erfüllt, wenn die Übermittlung durch Sendebestätigungen nachgewiesen wird.
- 10.2 Änderungen und Ergänzungen haben – ebenso wie ein Abgehen vom Schriftformerfordernis – schriftlich zu erfolgen.
- 10.3 Zustellungen erfolgen an die in den Vereinbarungen mit der ERSTE Stiftung angegebenen Kontaktpersonen, auf Seiten des Projektpartners im Zweifel an den Projektleiter. Die in der Fördervereinbarung genannte oder zuletzt der jeweils anderen Vertragspartei bekannt gegebene Adresse gilt als vereinbart.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Adresse

- 11.1 Es gilt österreichisches Recht.
- 11.2 Der ERSTE Stiftung übertragene Immaterialgüterrechte oder -lizenzen gelten auch jeweils als nach dem lokalen Recht der Verwertung (außerhalb Österreichs) erteilt und sind mit allen Verwertungs- und Abwehrrechten verbunden, die einem Inhaber des betreffenden Rechts als nach dem lokalen Recht eingeräumt gelten. Eine vom Projektpartner übernommene Unterlassung der Verwertung von



Immaterialgüterrechten gilt auch jeweils hinsichtlich aller Verwertungsarten gemäß dem jeweils relevanten lokalen Recht.

- 11.3 Der exklusive Gerichtsstand ist Wien-Innere Stadt. Sollten österreichische Urteile im Sitzland des Projektpartners nicht durchsetzbar sein, werden alle aus Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Wien, Österreich.
- 11.4 Die Adresse der ERSTE Stiftung lautet:
DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung
Am Belvedere 1
1100 Wien